

1. Bieblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1954

129/A

A n t r a g

der Abg. Dr. R e i m a n n, K a n d u t s c h und Genossen
auf Abänderung des Journalistengesetzes.

-o--o--o--

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Gesetz vom 11. Februar 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) wird abgeändert wie folgt:

1.) Dem § 1, der die Bezeichnung (1) erhält, wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für die Mitarbeiter einer Rundfunksendeunternehmung (Ton- oder Bildfunk), die mit der Gestaltung des Textes oder mit der Herstellung von Bildern über aktuelles Tagesgeschehen zum Zwecke der Sendung betraut und mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben".

2.) Im § 12 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Als Obmann des Schiedsgerichtes fungiert der Präsident des Obersten Gerichtshofes.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung. Findet das Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Mutwillensstrafe bis zum Betrage von 3.000 S über ihn verhängen. (§ 220 ZPO.)."

-o--o--o--

B e g r ü n d u n g

Zu 1.) Das Journalistengesetz in seiner derzeitigen Fassung genügt den neuen Anforderungen der Nachrichtenübermittlung keineswegs. Die Journalisten sind bereits im Rundfunk beschäftigt und werden binnen Kürze auch im Fernsehfunk beschäftigt werden. Die Erweiterung des Geltungsbereiches ist im Hinblick auf die Fortschritte der Technik zwingend notwendig.

Zu 2.) Die Institution des Schiedsgerichtes, wie sie in der derzeitigen Fassung des Journalistengesetzes festgelegt ist, hat weitgehende verfassungsmäßige Bedenken hervorgerufen.

-o--o--o--

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden.

-o--o--o--